66/76

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. April 1979 Nr. 1972

Die Einwohnergemeinde Balsthal ersucht um Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes "Rückwärtige Erschliessung Goldgasse West". Der Plan lag in der Zeit vom 25. August 1978 bis 24. September 1978 nach den Bestimmungen des Baugesetzes (§ 12) öffentlich auf. Es gingen zwei Einsprachen ein, wovon der Gemeinderat eine durch eine geringfügige Aenderung des Planes erledigen konnte. Die zweite Einsprache wurde abgewiesen. Gegen diesen Beschluss führte Herr Albert Hofmeier, Balsthal, Beschwerde bei der Gemeindeversammlung. Diese trat jedoch mit Beschluss vom 15.1.1979 darauf nicht ein, weil die Rechtsmittelfrist nicht eingehalten worden war. Gegen diesen Beschluss führt Herr Hofmeier mit Schreiben vom 23.1.79, ergänzt durch das Schreiben vom 27.2.79, Beschwerde beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung :

1. Nach § 32 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) sind Beschwerden in Verwaltungssachen jeder Art innert 10 Tagen seit Zustellung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides bei der oberen Instanz einzureichen. Vorbehalten bleiben lediglich die besonderen Beschwerdefristen der Steuergesetzgebung. Wie der Beschwerdeführer schreibt, ist ihm der Entscheid des Gemeinderates vom 15.11.78 am 18.11.78 eröffnet worden. Somit endete die Rechtsmittelfrist am 29.11.78. Die Beschwerde von Herrn Hofmeier vom 1.12.78 an die Gemeindeversammlung war deshalb verspätet, und diese trat zu Recht darauf nicht ein.

   Nun macht aber der Beschwerdeführer geltend, in der Rechtsmittelbelehrung des Gemeinderates sei auf § 12 Baugesetz verwiesen worden, der die 14-tägige Beschwerdefrist enthalte. Auch das nach dem Inkrafttreten des VRG vom Regierungsrat genehmigte Baureglement der Einwohnergemeinde Balsthal kenne

26348 - 100000 - 1979

die 14-tägige Beschwerdefrist. Somit sei diese Frist massgebend.

Die dem Beschwerdeführer vom Gemeinderat eröffnete Rechtsmittelbelehrung lautete :

"Gegen den Beschluss des Gemeinderates können Sie gemäss § 12 des Gesetzes über das Bauwesen innert 10 Tagen Beschwerde an die Gemeindeversammlung erheben".

Diese Rechtsmittelbelehrung entspricht genau den gesetzlichen Vorschriften (§§ 21, 32 VRG). Auch der Hinweis auf § 12 BauG war richtig, denn mit § 32 VRG wurde die Bestimmung des Baugesetzes entsprechend abgeändert. Das Baureglement der Gemeinde vermag zwingendes kantonales Recht nicht aufzuheben, auch wenn es vom Regierungsrat genehmigt worden ist. Somit gilt auch im kommunalen Recht die 10-tägige Beschwerdefrist gemäss § 32 VRG.

Da die Beschwerde an die Gemeindeversammlung verspätet war, ist der Entscheid des Gemeinderates vom 15.11.1978 in Rechtskraft erwachsen und die Gemeindeversammlung ist zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten. Somit fehlt Herrn Hofmeier auch die Legitimation, um beim Regierungsrat Beschwerde führen zu können. Die Beschwerdelegitimation bedingt nämlich u.a., dass jemand durch einen Entscheid "beschwert" sein muss. Als "nichtbeschwert" gilt, wer am vorhergehenden Verfahren nicht als Partei beteiligt war oder die Abweisung seiner Einsprache nicht fristgerecht weitergezogen hat. Auf die Beschwerde von Herrn Hofmeier wird deshalb nicht eingetreten. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat er eine Entscheidgebühr mit einem Anteil der Verfahrenskosten von zusammen Fr. 150.-- zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.

2. Der eingereichte Plan enthält lediglich die Strassenlinien ; Baulinien fehlen. Nach § 10 Baugesetz sind bei einem spez. Bebauungsplan Baulinien zwar üblich, jedoch nicht unbedingt erforderlich. Wenn keine Baulinien eingetragen sind, gelten die gesetzlichen Abstandsvorschriften nach § 31 NBR.

Es wird

beschlossen :

1. Der von der Einwohnergemeinde Balsthal beschlossene Strassenplan "Rückwärtige Erschliessung Goldgasse West" wird genehmigt.
2. Auf die Beschwerde von Herrn Albert Hofmeier, Falkensteinerstrasse 14, Balsthal, wird nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebühr mit einem Anteil der Verfahrenskosten von zusammen Fr. 150.-- zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.
3. Die Einwohnergemeinde Balsthal wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis spätestens 1. Juni 1979 noch 3 Plansätze, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Frühere Pläne, die dem vorliegenden widersprechen, sind aufgehoben.

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.--
Publikationskosten : Fr. 18.--

Fr. 218.--

(Staatskanzlei Nr. 534)HK
Der Staatsschreiber :

Dr. Max [illegible]

Herr Hofmeier :

Entscheidgebühr inkl. Verfahrenskosten	Fr. 150.--
./. Kostenvorschuss	Fr. 150.--
	--.--

Ausfertigungen Seite 4

Bau-Departement (2) Wy
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (3)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4710 Balsthal
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4710 Balsthal, mit 1 gen.Pla (folgt später)
Herrn Albert Hofmeier, Falkensteinstrasse 14, 4710 Balsthal
EINSCHREIBEN
Ingenieurbüro Bernasconi + Mettler, Holderweg 20, 4710 Balsthal.

Amtsblatt Publikation : Der von der Einwohnergemeinde Balsthal beschlossene Strassenplan "Rückwärtige Erschliessung Goldgasse West" wird genehmigt.